

Wiener Stadtbibliothek

T

2845

A

Wiener Stadtbibliothek

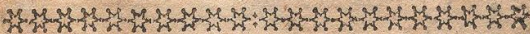
2845 A

492 Joub
II

Die
Reformation
in
Deutschland
zu Ende
des
achtzehnten Jahrhunderts.



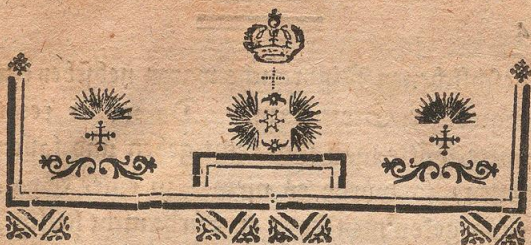
Caesaris accipiat Caesar, quae sunt sua Praesul,
Vt Christus iussit Petro solvente tributum.



Wien, 1782.

492 *Leaf*
II





Im fünfzehnten Jahrhundert fieng Doktor Martin Luther zu Wittenberg seine Reformation an, bey Gelegenheit der Ablassfrämerey des Dominikaner Tegels. Denn daß man den Ablass und die Nachlassung der Sünden ums Geld verkaufte, dies gieng ihm ganz billig nicht in Kopf, und wir gelehrte und bescheidene Katholiken geben ihm in diesem Stücke recht, und müssen ihm recht geben, weil es ein Glaubenssatz ist: daß man geistliche Güter nicht ums Geld eroder verkaufen darf. Er schlug seine Lehrsätze (Theses) öffentlich zu Wittenberg an, und vertheidigte dieselben. Die ziegellosen Sitten der Geistlichkeit, und die häufig ein-

geschli-

geschlichenen Mißbräuche waren nebstbey ein ergiebiger Stoff dazu. Da wo er recht hatte, hätte man ihm recht geben und lassen sollen, so würde es niemal zu einer Spaltung gekommen seyn; er würde nicht heilige, und von den Aposteln und den ersten Kirchenvätern her bestättigte Lehrsätze angegriffen, und sich dem Ausspruch und Entscheidung der Kirche unterworfen haben. Es wäre gewiß nicht so weit mit ihm gekommen, daß er aus einem Verbesserer zum Verführer oder Irrlehrer geworden wäre.

Dem sey nun aber, wie ihm wolle; ich vertheidige nur den Satz: daß man jedem vernünftigen Mann die Freyheit lassen soll und muß, seine Meinungen bescheiden zu entdecken, und zu vertheidigen; daß man Wahrheiten nicht unterdrücken, und die guten Meinungen und Absichten rechtschaffener Patrioten nicht mißkennen soll. Man mag es immer darauf ankommen lassen, daß jeder das, was er redet und schreibt, vertheidige; daß diejenigen, welche sich angegriffen glauben, sich rechtfertigen: und dann fälle man das Urtheil, wer recht habe, und unterstütze das Recht mit allen Kräften.

Der.

Derjenige, der sich gründlich widerlegt findet, wird so viel Vernunft besitzen, daß er der Wahrheit und den festen Gründen seines Gegners selbst beypflichtet, und zum Nutzen der Religion des Staats und der Menschheit dieselbe mitverbreitet. So lange man aber seine Meinungen nicht frey sagen darf, so lang es nicht erlaubt ist, das, was man gesagt hat, mit Beyspielen zu beweisen, so lang dergleichen Beispiele als Beweisstücke der Wahrheit unterdrückt werden, so lang wird nicht Licht genug verbreitet, und die Augen werden nicht geöffnet werden.

Die häufigen Klagen über Irrthümer, Aberglauben und Mißbräuche, die durch die Erfahrung bestätigt werden; über die dem Evangelium Jesu Christi zuwider laufende Herrschaft, Pracht, Reichthümer und Müßiggang der Geistlichen, sind hinlängliche Beweise, daß eine Reformation, in Deutschland *) nöthig sey. Ich bin aber weit da-

a 3

von

*) Ich schreibe als ein deutscher Patriot nur von Deutschland, von Italien, Frankreich, Spanien, Portugal u. bekümmert sich mein Patriotismus nicht. Unter dem Worte Deutschland
versteht

von entfernt, mich zu einem Reformator aufzuwerfen; ich will nur nach meiner Einbildung, Wissenschaft und Erfahrung nach etlichen vorausgeschickten Sätzen einige Reformationsgedanken entwerfen, und zur Beurtheilung vorlegen. Was man davon gut findet, mag man befolgen, und was irrig ist, verwerfen.

Findet sich eine Gattung Menschen beleidiget, und glaubet, daß ich ihnen zu nahe getreten, oder zu viel gesagt habe, so bin ich bereit, ihnen zu antworten; bin ich eines oder mehrerer Fehler überwiesen, so bin ich bereit, nicht allein nachzugeben, sondern mich selbst zu der Parthey zu schlagen, wo die Wahrheit triumphiret. Nur unterdrücken werde ich mich nicht lassen; es müssen beide Theile gehört, und keiner ungehört verurtheilet werden.

Wird man mich aber nicht widerlegen, kann man mich nicht widerlegen, und ich habe folglich recht geschrieben *), so läßt sich

verstehe ich aber auch alle diejenigen Länder, welche deutscher Herrschaft unterworfen sind, wie Böhmen, Ungarn zc.

*) Qui tacet consentire videtur.

sich hoffen, daß endlich die Wahrheit triumpfiren, und daß man Irrthum, Unglauben, und Mißbräuche in ihren letzten Verschanzungen angreifen werde, um sie von unserer Erde zu vertilgen, und die Fahnen der ächten Lehre und geistlichen Zucht aller Orten zu pflanzen.

So wie die Macht der gesammten Kirche und ihres Oberhauptes des römischen Pabstes in Religionsfachen die höchste ist, so ist die Macht des römischen Kaisers in weltlichen oder zeitlichen Dingen die höchste.

Weil niemals kann bewiesen werden, daß der Welterlöser seinen Aposteln und ihren Nachfolgern eine andere Gewalt gegeben, als in Glaubensfachen zu binden oder zu lösen; so ist keine geistliche Person, vom römischen Pabst an, bis zu dem mindesten Ordensbruder berechtigt, sich ohne Befehl oder Erlaubniß der weltlichen Obrigkeit, einer weltlichen Herrschaft anzumassen, oder sich in die geringsten weltlichen Geschäfte einzumengen.

Haben nun vom Pabst an bis auf die mindesten Geistlichen mehrere oder weniger von der weltlichen Oberherrschaft weltliche Güter, Länder und Freyheiten erhalten, erschlichen, oder unter was immer für einem Deckmantel sich zugeeignet: so können nach Willkühr und Umständen diese von der weltlichen Obrigkeit ihnen wider abgenommen werden.

Der Souverain hat folglich die Macht, ohne daß der Pabst, die Kardinäle, und Bischöffe, noch weniger die Ordensgenerale mit Zug und Recht nur das Mindeste dawider einwenden können, der Geistlichkeit alle Herrschaften, Länder und Güter, die sie vor längerer oder kürzerer Zeit wie immer bekommen haben, abzunehmen; dagegen ihnen einen gewissen hinlänglichen Gehalt auszuwerfen, und sie zur allgemeinen Beförderung des Seelenheils und der Erfüllung ihrer Pflichten mit Hindansehung aller weltlichen Geschäfte und Sorgen, anzuweisen.

Die Kirche und ihr Oberhaupt haben in Religionsfachen die höchste Gewalt. Was die Glaubenssäge betrifft, hat der Souverain

rain

rain wider die Aussprüche der Kirche über Glaubensartikel mit Zug und Recht nichts zu sagen; was aber die Verordnungen der Kirche sind, die in die politische Verfassung des Landes und der Unterthanen einen Einfluß haben, darein oder dawider hat der Souverain zu reden, weil dergleichen Verordnungen nach den verschiedenen Landesverfassungen müssen eingerichtet und abgeändert werden.

Dergleichen iſterwähnte Kirchenverordnungen müssen also jedesmal vor ihrer Bekanntmachung dem Landesherrn vorgelegt, und seine Guttheißung, oder einige Veränderungen derselben, je nachdem es die Landesverfassung erheißet, abgewartet werden. Denn die Kirche kann dergleichen Verordnungen nicht allgemein zu befolgen auflegen, weil sie die politische Verfassung anderer Länder außer ihrem Staate nicht kenne.

Die höchste Gewalt der Kirche, ohne daß der Landesherr etwas dagegen einwenden kann, erstrecket sich also nur auf diejenigen Verordnungen und Entschendungen,

welche die Glaubensartikel und Glaubenssätze betreffen. Die höchste Gewalt des Souverains erstrecket sich aber außer der Macht über alles, was zeitlich und weltlich heißt, auch auf die Kirchenverordnungen, welche die politische Verfassung des Landes und die Beschaffenheit der Unterthanen angehen.

Der römische Kaiser, und die übrigen katholischen Regenten sind die Beschützer der Kirche und der Religion, und machen sich bey ihrer Wahl mit einem Eidschwure dazu verbindlich. Sie haben folglich einen Einfluß in die Kirchen, und Religionsgeschäfte, und es ist eine ihnen von Gott, und selbst von der Kirche auferlegte Pflicht, zu sorgen, daß die Religion und Kirchenzucht aufrecht erhalten werde. Der Pabst und die Bischöffe haben aber vermög ihres von Gott ihnen auferlegten Amtes nur für die Seelen, und das Seelenheil der Glaubigen zu sorgen, und die weltliche Regierung und Geschäfte gehen sie gar nichts an, ja sie sind ihnen so gar von dem Welterlöser verboten worden.

Die Kirche verlanger von dem Landesfürsten, daß zur Seelsorge eine hinlängliche Anzahl tauglicher Priester vorhanden seye, und daß denselben ein anständiger Lebensunterhalt gereicht werde: und dieß ist jeder katholische Landesfürst zu leisten schuldig. Mehr als dieses kann aber die Kirche niemals verlangen, und mehr ist der Landesherr auch niemals schuldig.

Die verschiedenen Ordensgeistlichen und Mönche sind von den Landesherrn freywillig, ohne daß es die Kirche befohlen hat, oder befehlen konnte, aufgenommen worden, und ihre Anzahl hieng allzeit von der Gnade der Landesfürsten ab. Ist es demnach dem Regenten nicht mehr gefällig, verschiedene Gattungen derselben, oder eine gewisse Anzahl zu dulden; so steht es ihm frey, eine ihm beliebige Aenderung zu treffen, ohne daß die Kirche dawider seyn kann; denn was sie nicht befehlen kann, das kann sie nicht verbieten.

* * *

Weil alle Ordensgeistliche das Gelübde der Armuth ablegen, vermög welchem sie
sich

sich verpflichten, nichts Eigenes zu haben; weil die weltlichen Geschäfte sie in ihren Berufspflichten hindern, und weil sie sich überhaupt um weltliche Güter nicht bewerben und annehmen, sondern nur um das Ewige besorgen sollen; so sollen ihnen auf ewige Zeiten alle Herrschaften, Güter, Häuser, Höfe, Gerichtbarkeit, und überhaupt alle weltlichen oder zeitlichen Güter, abgenommen werden.

Die zu sehr angewachsene Zahl der Klöster, und Ordensgeistlichen soll nach Gutachten der Landesobrigkeit vermindert werden. Ueberhaupt aber soll man untersuchen, wie stark ihre Anzahl gewesen, da sie gestiftet, oder ins Land aufgenommen worden.

Alle Klöster sollen ihr Vermögen und jährliches Einkommen den Landesherren getreulich anzeigen; diese Anzeige sollte genau untersucht werden. Sollte es sich befinden, daß die Anzeige nicht getreu geschehen, so sollen sie als Betrüger des Landesfürsten hart, auch mit Räumung des Landes, ge-
strast werden.

Die

Die eingezogenen Klostergüter, Stiftungen, und wie ihre Einkünfte immer Namen haben mögen; auch die Kapitalien, Weine, Getreid ꝛc. sollen zur landesfürstlichen Kammer gezogen werden, und diese Ordensgeistlichen, welche von dem Landesfürsten beygehalten worden, sollen von dieser nach Proportion ihrer Würde ihren Unterhalt beziehen.

Die Klöster oder Stifter, deren Glieder regulirte Korherren sind, soll man mit jenen der Mönche nicht vermengen, weil sie eigentlich Weltpriester sind, die beyammen unter einer Regel leben, und zur Seelsorge und pfarrlichen Berrichtungen können angewendet werden.

Ein Prälat derjenigen Klöster oder Stifter, welche keine Mönche, sondern regulirte Korherren sind, soll einen jährlichen Gehalt von viertausend Gulden zu beziehen haben.

Der Dechant, welcher nach dem Prälaten den ersten Rang hat, soll tausend Thaler zu seinem Unterhalt bekommen, und so
jeder

jeder nach seiner Würde und Verrichtung. Für die Geistlichen der niedrigen Gattung, sollen für jeden dreyhundert Gulden zum Unterhalte gereicht werden.

Einem Prälaten der Mönchsorden aber sollen jährlich dreytausend Gulden, dem Prior tausend Gulden, den Professoren jedem sechshundert, den übrigen aber dreyhundert Gulden abgereicht werden.

Denjenigen Orden, die Provinziale, Rectores, oder Priores und keine Prälaten haben, sollen gleichfalls proportionirte Besoldungen gereicht werden. So sollen jedem Provinzial zweyttausend Gulden, jedem Prior tausend, den höhern vier Würden fünfhundert, und den übrigen jedem, dreyhundert Gulden gegeben werden, für die Layenbrüder aber, deren in einem Kloster höchstens vier bis fünf seyn sollen, sind nur zweyhundert Gulden zu verabfolgen.

Alle Ordenspersonen sollen wie die Weltgeistlichen künftighin allein von dem Bischof abhängen, und in geistlichen Dingen seinen Verordnungen gehorsamen.

Weil

Weil nunmehr aber sowohl die Prälaten, als übrigen Ordenspersonen keine Güter, Häuser, Höfe, Gerichtsstuben, und überhaupt keine weltlichen Geschäfte mehr zu verrichten haben; so sollen sie diejenige Zeit, die ihnen von ihren geistlichen Verrichtungen übrig bleibt, auf Wissenschaften und Künste verwenden. Den Nutzen den sie von diesen Arbeiten ziehen, sollen sie gemeinschaftlich zum Fond, oder jährlichen Ausgaben der Klosterbibliothek anwenden.

Diejenigen Stifter oder Klöster, welche mehr fürstliche Palläste als Wohnungen solcher Personen sind, die der Welt mit allem ihrem Pracht und Eitelkeit Abschied gegeben haben, sollen gleichfalls eingezogen, und wenn sie der Landesfürst nicht als Lustschlösser für sich gebrauchen will, an den Adel verkaufet, für die geistliche Gemeinde aber, wenn sie noch ferner in einer mäßigen Anzahl geduldet wird, zwar anständige und reinliche, aber nicht prächtige Wohnungen angewiesen, oder gebauet werden.

Denen regulirten Korherren können die Pfarren, die sie bisher verwaltet haben, gelassen

lassen werden; die Pfarreinkünfte aber sind zu untersuchen, und gleich anderen zu mäßigen.

Weil die Ordensgeistliche auf diese Weise von dem Landesfürsten ihren gewissen hinlänglichen Unterhalt bekommen, so folgt von selbst, daß alle Sammlungen der Mönche, wie sie immer Namen haben mögen, anshören.

Diejenigen Orden, welche einen und eben denselben Stifter haben, und doch wegen einigen geschehenen Reformationen unterschieden sind, sollen unter einerley Regel, Observanz und Kleidung gebracht werden. So sollen die Kapuziner und Franziscaner die Regel, Kleidung und Observanz der Minoriten annehmen, die barfüßigten Carmeliter und barfüßigten Augustiner jene der beschuhten.

Weil es dem Landesherrn frey stehet, gewisse Orden in seinem Lande zu dulden, oder nicht, so sind die Klöster derjenigen Orden, die dem Staate wirkliche Dienste leisten, nach Beschaffenheit und Gutbefinden

zu vermehren; andere aber, die dem Staate gar keinen Nutzen bringen, abzuschaffen. So könnten die barmherzigen Brüder vermehrt, die Trinitarier gar aufgehoben werden.

Denen Mönchen sollen alle Pfarren, und überhaupt alle Seelsorge, abgenommen, und statt ihnen Weltpriester dazu verordnet werden. Auch ist ihnen das Beicht hören zu verbieten, weil dieses das Amt der Pfarrer und Seelsorger ist. Was aber das Predigen betrifft, so solle es ihnen zwar erlaubt seyn, an Sonn- und Feyertagen zu predigen; aber sie sollen nicht ihre Bruderschaften loben, ihre Skapulier oder lederne Gürtel anpreisen, ihren Ordensstifter und Ordensheilige über andere Auserwählte Gottes prahlerisch loben, ein in ihrer Kirche aufgestelltes Gnadenbild mit falschen, erdichteten oder unbewiesenen Mirakeln über andere Gnadenbilder erheben, um das Volk an sich zu ziehen; sondern es soll ihnen ernstlich befohlen werden, die lehre Jesu Christi dem Volke deutlich vorzutragen; diejenigen, die dawider handleten, sollen unnachsichtlich bestrafet werden. Es würde sehr gut gethan

feyn, wenn man ihnen gewisse Vorschriften gäbe, nach welchen sie ihre Predigten einrichten sollten.

Ferner sollte den Mönchen verbotzen werden, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Pfarrer, den Kranken und Sterbenden beyzustehen. Auch sollen sie nicht mehr, wie bisher meistens unter dem Vorwande, Kranke zu besuchen, geschehen, in die Häuser der Weltleute herum laufen dürfen, um durch allerley Ränke etwas für sich zu erschnappen.

Den Karmelitern ist auch ferners nicht mehr zu gestatten, den sogenannten Melissengeist zu brennen, und Handelschaft damit zu treiben; so wie allen Klöstern überhaupt, die barmherzigen Brüder ausgenommen, eigene Apotheken zu haben, nicht mehr erlaubt seyn solle.

Die verschiedenen Segen, die die Mönche den Kranken zu geben pfiegen, sind gänzlich zu verbiethen. Als den Dominikanern der St. Vinzenz Segen, den Paulanern der Franz de Paula Segen, den Kapuzi-

puzinern der Fideles Segen u. s. f. Auch soll ihnen ernstlich verbothen werden, Reliquien, Lukaszettel, Amulette, von ihnen geweihtes Brod, Del und dergleichen unter das Volk für Hexerey und allerhand Krankheiten auszutheilen, weil dadurch Irrthum und Aberglauben verbreitet werden, und das Volk durch dergleichen von dem Gebeth zu Gott als den besten und einzigen wahren Helfer abgehalten wird.

Weil es eine ausgemachte Sache ist, daß der Rosenkranz zu Zeiten der Kreuzzüge in der christlichen Kirche seinen Anfang genommen, ehe noch Dominikus geboren war, so sind den Dominikanern alle Gemälde, welche vorstellen, wie die Mutter Gottes dem heiligen Dominikus den Rosenkranz vom Himmel bringet, abzuschaffen. Den Augustinern die Gemälde mit der ledernen Gürtel, den Karmelitern die Vorstellungen mit dem Skapulier u. s. f. weil diese vorgegebenen Geschichten von der Kirche niemals gut geheissen, sondern nur geduldet worden, und weil sie zu vielen Mißbräuchen und Irrthümern Anlaß gegeben haben.

Die Kandidaten, welche in die Stelle derjenigen, die von der behaltene[n] Anzahl der Klostergeistlichen verstorben sind, eintreten wollen, sollen von einer Landesstelle zuerst ihres wahren Berufes und Absichten wegen geprüfet werden, und ohne die Erlaubniß dieser Stelle soll keine Ordensobrigkeit befugt seyn, ein neues Mitglied aufzunehmen.

Wenn ein solcher Kandidat ein Vermögen besizet, so soll dasselbe zur allgemeinen Klosterkasse erlegt, und nicht mit ins Kloster gebracht werden, weil das Kloster vom Landesfürsten unterhalten wird, folglich keines neuen Zustusses nöthig hat.

Die Erbschaften, die den Klostergeistlichen zufallen, gehören gleichfalls zur erstgedachten landesfürstlichen Klosterkasse, so wie das hinterlassene Vermögen der verstorbenen Klostergeistlichen; Ordenskleidungen, Bücher und Klostergeräthe ausgenommen, welche für den neuen Kandidaten, der an seine Stelle kömmt, von der über die Klöster zu befehlen habenden Landesstelle können verwendet,

wendet, oder unter die übrigen Religiosen vertheilet werden.

Sobald ein Ordensmitglied verstirbt, so solle vom Prälaten oder Prior alsogleich die Anzeige an die landesfürstliche Stelle gemacht, und ein genaues Verzeichniß seiner Verlassenschaft eingeschicket werden.

Alle Klostergefängnisse und Inquisitionen sind auf das schärfeste zu verbieten; und wenn ein Religios sich eines erheblichen Fehlers schuldig machet, soll die Sache, wenn sie die Religion und Glaubenssäge betrifft, von dem Bischoffe, wenn sie aber in das politische einschlägt, von der Landesregierung untersucht und abgethan werden.

Sollte aber ein Religios von seiner Ordensobrigkeit oder Mitbrüdern unschuldiger Weise, oder wohl gar wegen Wahrheiten, die dem bisherigen Kloster- und Mönchensystem nicht günstig sind, verfolgt werden, so soll einem solchen Ordensmitglied sowohl bey dem Bischoff als dem Landesfürsten die Thüre allzeit geöffnet, und Recht und Ruhe verschaffet werden.



Mit den Nonnenklöstern, von denen man mit Recht sagen kann, daß sie dem Staate mehr schädlich als nützlich sind, der Religion aber wo nicht gar keinen, doch nur einen sehr unbedeutlichen Nutzen bringen, ist eine ernstliche Reformation vorzunehmen.

Vor allem soll den Nonnen überhaupt ihr Gelübde aufgelöst werden; diejenigen, welche aus wahrem Eifer Gott zwischen vier Mauern eingesperrt von der Welt ganz abgesondert dienen wollen, sollen sich neuerdings erklären, und ihre gethanenen Gelübde erneuern. Jene aber, welche in ihrer zarten Jugend, ohne wahren Beruf, auf Zureden der Klosterjungfern, wo sie in der Kost gewesen, oder auf Anlockung der Mönche, oder auf hartnäckigen Befehl ihrer grausamen Eltern, das Ordenskleid angenommen, und ihre Tage in Mißvergnügen daselbst zubringen, soll es erlaubt seyn, in die Welt zu treten. Denn Gelübde, die nicht aus hinlänglicher Ueberzeugung, oder wozu ein solches Schlachtopfer der väterlichen oder mütterlichen

mütterlichen Härte gezwungen worden, können nach der Natur und Eigenschaft der bindenden Gelübde weder göltig noch Gott angenehm seyn.

Denjenigen, welche wieder in die Welt getreten, soll man nicht nur erlauben, sondern ernstlich befehlen, alle Klostergebräuche, Thorheiten, Gebrechen und Fehler dem Bischoff und der Landesstelle aufrichtig zu entdecken, damit man künftig aller Unordnung und Unheil vorbeugen, die gehörige Maßregeln nehmen, heilsame Verordnungen machen, und die im Finstern unbekannt und unentdeckt geschehene Verbrechen bestraffen könne.

Diese ausgetretenen Jungfrauen sollen dasjenige Vermögen, welches sie mit ins Kloster gebracht haben, wieder zurück bekommen, damit nicht die vorhin vermöglich gewesenen Kinder als arme Mädchen von dem Kloster in die Welt wandern müssen, und an Beförderung ihres Glückes gehindert werden. Es kann hier der Einwurf nicht gemacht werden, daß das Kloster sie so lang ernähret und gekleidet habe, folglich für so

und so viele Jahre das Kostgeld, Kleidung ic. abgezogen werden müsse: denn eine solche Person hat dem Kloster und ihrer Obrigkeit gedienet, und die ihr aufgelegten Pflichten erfüllet, sie hat sich also die Kost und Kleidung selbst verdient.

Nach der Anzahl der in den Nonnenklöstern zurückgebliebenen Jungfern kann die Anzahl der Frauenklöster, die indessen noch bleiben sollen, bestimmt werden. So wenn die Hälfte übrig bleibet, kann die Hälfte dieser Klöster cassirt, und von dem Landesherren zu anderen nützlichen Absichten verwendet werden.

Weil aber alsdenn verschiedene Orden dieser Nonnen in ein Kloster zusammen kommen, so sollen sie sich zu einer von diesen Regeln bekennen, oder es soll ihnen von dem Bischoff nach Befinden der Umstände mit Vorwissen des Landesfürsten eine neue Regel vorgeschrieben werden.

Sollte die Anzahl der auf solche Art gebliebenen Nonnenklöster noch zu groß seyn, so kann der Landesfürst nach Belieben verordnen,
bieten,

bieten, neue Kandidatinnen aufzunehmen, um durch das Absterben der Nonnen ihre Anzahl zu vermindern.

Obschon das weibliche Geschlecht für das männliche von Gott erschaffen worden, obschon eine jede Weibsperson in der Welt, wenn sie sich auch nicht verehlichen wollte, eben so gut, wie in einem Nonnenkloster die ewige Seligkeit erlangen kann, und aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, die Nonnenklöster ganz überflüssig und unnöthig zu seyn scheinen, so finde ich doch nicht für gut, alle dergleichen Klöster zu kasiren; sie sollen aber auf eine sehr geringe Zahl in jedem Lande herabgesetzt, und in einer Hauptstadt höchstens zwey geduldet werden.

Diejenigen Klosterjungfern, welche die Kranken Weibspersonen bedienen, und die man Elisabethinerinnen nennet, sollen in einer volkreichen Hauptstadt zwey Klöster haben; und wäre ihnen von den kasirten das zweyte mit einem hinlänglichen Einkommen einzuräumen. Auch in kleinern Städten sollte ihnen ein proportionirtes Kloster mit den nöthigen Geräthschaften und

nöthigem Unterhalt für eine proportionirte Anzahl derselben, wie den barmherzigen Brüdern, von den eingezogenen Klöstern eingeräumt werden.

Wenn nun nach dem Willen des Landesherrn die Zahl der Nonnenklöster und der Nonnen festgesetzt worden; so soll zu ihrer innern Reformation mit allem Ernste Hand angelegt werden.

Die von den Ältern in den Klöstern zurückgebliebenen Nonnen sollen so wie die Klostergeistlichen eine getreue Anzeige aller ihrer Güter, Kapitalien und Einkünfte an die betreffende Landesstelle einschicken. Im Fall eines vorgegangenen Betrugs und Verschweigung einiger Kapitalien oder anderer Einkünfte sollen die Schuldigen gleichwie von den Klostergeistlichen oben gesagt worden, als Betrügerinnen des Landesfürsten Landesverwiesen werden.

Da es noch mehr als bey den Ordensgeistlichen auffallend ist, daß Klosterjungfern, die zwischen vier Mauern eingesperrt, und der Welt vermög ihrem Stande ganz abgestorben sind, Güter, Herrschaften, Untertha-

terthanen, Grundbücher und Gerichtsstüben haben, die sie doch durch Weltliche müssen verwalten lassen; so sollen von dem Landesfürsten alle diese Güter eingezogen werden. Nebst den liegenden Gütern und Gründen sollen auch ihre beweglichen Güter, Kapitalien und Einkünfte untersucht, vom Landesfürsten eingezogen, und ihnen eine proportionirte Summe zum anständigen Unterhalt gereicht werden.

Weil sie als Weibspersonen sich selbst viele Bedürfnisse machen können: als Leinwäsche nähen, Stricken, Kleidungen machen, Kochen, Waschen, und überhaupt die häuslichen Angelegenheiten und Wirthschaft besorgen; so soll man ihnen nicht so viel Unterhaltungsgelder, als wie den Mönchen und Klostergeistlichen geben. Dadurch werden sie, anstatt wie bisher Müßiggängerinnen und Tändlerinnen zu seyn, zu nützlichen Arbeiten angehalten.

Vor allem ist ihre künftige Lebensart und ihre geistlichen Uebungen durch die Bischöffe festzusetzen; und alle einfältige und lächerliche Gebräuche, wie jener, wenn sie
vom

vom Keller und untersten Stock durch alle Gänge unter das Dach hinauf Wallfahrten ziehen, auf das schärfeste zu verbiethen.

Die Tagzeiten und übrigen Gebether sollen sie nicht mehr wie bisher in lateinischer Sprache, sondern in verständlichem Deutsch bethen. Dieser dumme Gebrauch, in einer Sprache zu Gott zu reden, die sie nicht verstehen, ist von Stund an abzuschaffen.

Ob ihnen wohl die Musik zu einer anständigen Unterhaltung in den Erholungsstunden nicht ganz zu verbieten, so soll doch nicht mehr gestattet werden, daß sie weder Instrumental, noch Vokalmusik in ihrer Kirche machen, weil es gar nicht auferbaulich wohl aber lächerlich ist, wenn sie wie die Katzen zusammen schreyen.

In ihren Kirchen sollen täglich nur zwey Messen gelesen werden, deren jeder die Hälfte der Nonnen bewohnen soll. Und nur an Sonn- und Festtagen soll ein musikalisches Hochamt gehalten werden.

Aller Umgang mit Klostergeistlichen soll ihnen unter schwerer Strafe verboten seyn:
die

die Mönche sollen nicht einmal die Redzimmer der Nonnenklöster, noch weniger ihre eigenen Wohnungen betreten.

Ihre Beichtväter hat der Bischof zu erwählen; diese sollen aber auch auffer der Verwaltung und Ausspendung der Sacramente keine Gemeinschaft mit den Klosterjungfern haben. Der Beichtstuhl soll in der Kirche seyn, und die Nonnen sollen durch ein Gitter aus ihrem Kloster beichten, daß folglich der Beichtvater niemals in das Innere des Klosters eintrete, auffer im Fall, daß er eine schwer franke Nonne beichthöret, und kommunitzret. So wie überhaupt, auffer der Visitation des Bischoffs oder seines Vikarii, und in gewissen Fällen der Abgeschickten von der Landsstelle, keine Mannsperson, als in diesem Fall der Beichtvater und Doktor in das Innere der Frauenklöster bey schwerer Strafe kommen soll.

Die Bischöffe sollen theils in eigener Person, theils durch ihre Vikarien zu gewissen Zeiten die Klöster besuchen, eine jede insbesondere und insgeheim verhören, die vorgebrachten Klagen untersuchen und belegen,

legen, die Boshafte bestrafen, und der gedrückten Unschuld alle Linderung verschaffen. Bey dieser Untersuchung soll von der niedrigsten Nonne bis zur Oberin jede besonders erscheinen, und keine unter was immer für einem Vorwande ausbleiben dürfen.

Sollte eine oder die andere Nonne nicht erscheinen, und eine Krankheit vorgeschüzet werden, solle der Bischof oder sein Vikarius nachsehen, ob es die Wahrheit sey, damit nicht unter einem solchen Vorwande eine arme Unschuld in einer Krust oder sonst einem fürchterlichen Arrest geplagt und der Untersuchung entzogen werde.

Eben so sollen durch die Landesstelle die Klöster zu gewissen aber unbestimmten Zeiten visitirt, und jede Person einzeln gehöret werden. Auf diese Weise kann vielen Bosheiten und Verfolgungen der gedrückten Unschuld ein Damm gesetzt, und vielen Unordnungen vorgebeuet werden.

Zu diesen Untersuchungen, wo jede Person insbesondere verhört wird, sind zwey verschiedene Zimmer zu widmen; eines, worinn jede Nonne durch ein Citter, auf Art
der

der Redzimmer, doch so, daß sie von keiner lauschenden Schwester kann behorchet werden, ihre Klagen und Beschwerden vorbringt, das andere, wo die Verordneten von der Landesstelle sich befinden.

So wie bey den Religiösen kein Kandidat ohne vorläufiger Untersuchung und Erlaubniß der Landesstelle, in ein Kloster künftig darf auf, und angenommen werden, so darf auch keine Kandidatin in ein Frauenkloster ohne landesfürstliche Bewilligung eintreten. Bey Prüfung der Kandidaten solle man besonders streng und vorsichtig seyn, damit eine solche Person nicht aus Furcht der Eltern ihre wahre Neigung verberge, und nur dem äußerlichen Schein nach eine Neigung zum Klosterleben zeige. Auch soll die Bewilligung der Landesstelle nicht so leicht gegeben, und sowohl bey Weibs, als Mannspersonen die Beständigkeit geprüft werden.

Was das Vermögen der Kandidatinnen, die Erbschaften und Verlassenschaft betrifft, soll es damit eben so, wie bey den Religiösen oben gemeldet worden, gehalten werden.

Daß

Das den Mönchen alle Pfarren und pfarrlichen Verrichtungen sollen abgenommen, und sie in ihre Klöster angewiesen werden, ist oben schon gemeldet worden. Es ist daher zu veranstalten, daß die Pfarren, die theils durch die Mönche selbst versehen, theils durch sie mit Beicht hören, Predigen, Kranken besuchen, Sterbenden bejzustehen, bedienet worden, mit einer hinlänglichen Anzahl tauglicher Weltpriester besetzt werden.

An den meisten Orten ist keine grössere Anzahl Weltpriester zur Seelsorge nöthig, als vorher Mönche gewesen sind. An anderen Orten war bisher nur ein Pfarrer und Vikar, welche zwey Personen, weil sie von den Mönchen nicht mehr unterstützt werden, zu wenig seyn dürften, die Seelsorge gehörig besorgen zu können.

Vor allem sind bey künftiger Einrichtung der Pfarren die Pfarreinkünfte zu untersuchen. Man wird finden, daß in den meisten Pfarren die Einkünfte wegen den zu hoch gespannten Taxen, sehr groß seyen, und daß mit dem Sechstel oder Viertel die hinläng,

längliche Anzahl der Priester, ihre honette Unterhaltung haben können.

Die so hohen Leichen, Kopulir, Tauf, und Todtenscheintaxen sind den Bürgern eine nicht geringe Last, und die Pfarren sammeln sich dadurch von dem oft so sauer erworbenen Gelde der Unterthanen Reichthümer. Ist es nicht sehr übermäßig, daß man für einen Tauf, oder Todenschein, der meist vorher schon gedruckt ist, dessen gedrucktes Exemplar nicht höher als auf zwey Pfennige zu stehen kommt, und nur etliche Worte hineingeschrieben, und endlich vom Pfarrer unterfertigt wird, einen Gulden und dreyßig Kreuzer bezahlen muß, den landesfürstlichen Stempel nicht gerechnet, der extra fünf Groschen beträgt? Wäre die Taxe nicht schon hoch genug, wenn mit sammt dem Stempel für ein solches Tauf, oder Todtenzeugniß ein Gulden bezahlet würde? Der Mesner hätte für das einen $\frac{1}{2}$ Kreuzer kostende Papier, worein er nur etliche Worte zu schreiben hat, fünf Groschen, der Pfarrer für das Unterschreiben und Siegelvor drucken zehn Groschen. Und so von der Mäßigung der übrigen Taxen.

Nach heruntergesetzten Taxen ist das jährliche Einkommen der Pfarren zu untersuchen. Man darf nur ihre Pfarrprotokolle von einigen Jahren her untersuchen, und man wird auch ohne die Einkünfte, die nicht eingeschrieben werden, finden, daß mehr als die hinlängliche Anzahl Priester recht gut leben können, und noch immer der Pfarrherr jährlich etwas ersparen kann.

Es giebt ferner Pfarren, die bisher immer von Weltpriestern sind versehen worden, und welche etliche tausend Gulden eintragen, da doch der Pfarrer höchstens zwey Kapläne nöthig hat. Von diesen gar zu grossen Einkünften kann ein Theil abgenommen, und einer armen Pfarr (obschon man keine wirklich arme, wo der Pfarrer nicht hinlängliches Einkommen hätte, finden kann) zugetheilet werden.

Es ist in der That zu bewundern und verdächtig, daß die berühmtesten sogenannten Gnadenörter, wo die reichsten Schätze, goldene und silberne Opfer, und unzählige Mirakelstafeln zu sehen sind, seit ihrem Ursprunge

sprunge von den Religiosen und meistens den Mönchen sind versehen worden, und daß man in den Pfarrkirchen der Weltgeistlichen diese Sachen nicht findet; außer Zweifel, weil die Weltpriester sich niemalen derjenigen Kunstgriffe bedienen, die die Mönche aussannen, durch Erzählung und Vorzeigung falscher und erdichteter Mirakel, das Volk in diese Orter zu locken, und dieselbe dadurch in großen Ruf zu bringen.

Es solle daher die Verwaltung dieser Gnadenörter den Weltpriestern übergeben, und die daselbst befindlichen Mönche entweder gänzlich abgeschafft, und Weltpriester hingesezt, oder wenn es thunlich, und eine Pfarre daselbst vorhanden ist, die hinlängliches Einkommen trägt, die Mönche zwar daselbst gelassen, aber alleinig in ihrem Kloster als Mönche zu leben, ohne sich ferner einer solchen Verrichtung anzumassen, angehalten werden.

Alle Opfer und Mirakelstafeln sollen hinweggeräumt, und durch den Bischof und landesfürstliche Abgeordnete die Mirakel ge-

nau untersucht werden. Diejenigen, die sich als wahre Mirakel bestättigen, solle man dem Volk als solche nach ihrer wahren Beschaffenheit bekannt machen, von den übrigen fabelhaften Erzählungen der Mönche, die dergleichen Dertter vormals verwalteten, künftig gar keine Meldung gemacht, und keine Spuren davon gelassen werden.

Die neuerdings nach dieser Einrichtung sich ereignet haben sollenden Mirakel sollen durch den Bischof und landesherrliche Kommissarien scharf untersucht und geprüft; und wenn sie als Mirakel erkannt worden, bestättiget, wenn aber nicht, verworfen, und diejenigen, die solche Geschichten als Mirakel angepriesen haben, von der Eigenschaft eines wirklichen Mirakels erstlich ein deutlicher Begriff gemacht, dann aber wegen den vorgegebenen nicht richtig befunden, das ewige Stillschweigen bey Kirchen, und weltlicher Strafe auferlegt werden.

Zu solchen Untersuchungen solle man auch unsere geliebten verblendeten irrigen Glaubensgegner zulassen, damit man sie
über:

überzeuge, daß sie uns mit Recht verschiedene Vorwürfe nicht machen können. Liebvolleres Betragen, Umgang und Ueberzeugung wird viele auf den rechten Weg bringen, die durch boshafte Schärfe und ungerechtes Verfolgen nur hartnäckiger gemacht werden.

Da dann auf solche Weise den Weltgeistlichen und Pfarrern die Seelsorge und der Unterricht des Volkes ganz allein anvertrauet und überlassen worden; so solle ihnen nachdrücklichst eingeschärft werden, die Lehre Jesu Christi nach ächten nicht mönchischen Grundsätzen zu lehren, selbst wider die Irrthümer, Aberglauben und Mißbräuche, die dem Volke durch die Mönche bengebracht worden, zu predigen, ihre untergebenen Schaafte von der Kräze der falschen Lehrsätze der Mönche zu reinigen, und den gründlichen Unterricht der Jugend und ihre christliche Erziehung nach allen Kräften zu besorgen.

Hieher gehöret auch der Unterricht von den Ablassen, hauptsächlich von dem berufenen

fenen Portiunkulaablaß der Kapuziner, Franziskaner und Minoriten, von welchem sie so vieles Wesen machen, und von dem das Volk glaubet, daß er besser und vornehmer sey, als ein anderer vollkommener Ablaß, dergleichen man das Jahr hindurch in den Gotteshäusern alle Sonn- und Feiertage gewinnen kann. Der Unterricht vom Rosenkranz, vom Skapulier; von den verschiedenen Seegen der Mönche; von ihren Rauchen, Oelen, Lukaszetteln, Amuletten u. d. g. wovon das Volk weiß nicht was glaubet, und durch die Mönche falsch unterrichtet, für allerhand Zufälle und Beschwerden abergläubisch gebrauchet.

Denen Weltpriestern und Pfarrern selbst aber ist nachdrücklich einzuschärfen, daß sie nicht selbst dergleichen Sachen weder für Krankheiten, noch Hexeren unter ihre Pfarrkinder bey unnachsichtlicher Strafe austheilen oder gebrauchen.

Besonders solle den Pfarrern auch anbefohlen werden, ihren Pfarrkindern die Toleranz, und das liebevolle Betragen gegen

gen unsere Glaubensgegner, nach den Grundsätzen der katholischen Kirche einzulösen; zugleich aber auch sie in den eigentlichen Glaubensstreitigkeiten zu unterrichten, damit sie wieder die falschen Lehren verwahret, Red und Antwort, doch ohne Streit und Bitterkeit, geben zu können in Stand gesetzt werden.

Eben die Pfarrherren sollen nebst den landesfürstlichen Verordnungen das ihrige beitragen, die so häufigen Wallfahrten in fremde Dörter zu verhindern, damit die Pfarrkinder in ihrer eigenen Pfarre das Wort Gottes anhören, und dem Gottesdienst abwarten, anstatt ihren Seelenhirten zu verlassen, und Fremden zuzulaufen.

Ich könnte hier noch von verschiedenen Gegenständen reden, die bey uns Katholiken sollen und müssen entweder verbessert, oder gar abgebracht werden. Ich will mich aber jetzt in Patrikularitäten nicht einlassen, da ich schon überhaupt von Verbesserung des Unterrichts, von Tilgung der Mißbräuche und des Aberglaubens geredet habe.

habe. Wenn auf die hier gemeldete Art die falschen Grundsätze der Mönche und der Hochmuth der Religiösen wird getilget seyn, wenn die ächte lehre Jesu Christi durch die Seelsorger wird gelehret und geprediget werden; so läßt sich von selbst hoffen, daß durch eben diese Seelsorger noch verschiedene Gebrechen und unapprobirte Gebräuche werden entdecket, und nach und nach ausgerottet werden.



